



Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 09. November 2025

Traktandum 3: Aufwertung Umgebung Kirchenplatz und Kirchgemeindehaus:

Ersatz der bestehenden Hecke:

Die Hecke rund um die Wiese vor dem Kirchgemeindehaus wird durch eine neue Bepflanzung ersetzt. Die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt über das ordentliche Budget der Kirchgemeinde.

Auffrischung der Sitzbänke auf dem Kirchenplatz:

Die Sitzbänke auf dem Kirchenplatz werden aufgefrischt, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Die Finanzierung dieser Massnahme erfolgt über den Fonds Nobs.

Traktandum 4: Budget 2026: Genehmigung

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt das Budget für das Jahr 2026 gemäss Vorlage mit der Ergänzung dass die Position Unterhalt Liegenschaften um CHF 10'000 erhöht wird für den Ersatz der Hecke bei Kirchgemeindehaus. Es umfasst folgende Eckpunkte:

- Das Budget weist einen Ertragsüberschuss von CHF 993 aus
 - Der Steuerfuss bleibt unverändert bei 18 %
 - Es werden keine weiteren Änderungen am eingereichten Budget vorgenommen, da die Planung als ausgewogen und bedarfsgerecht beurteilt wurde.
-

Traktandum 6: Wahl von drei Mitgliedern der Kirchenpflege für den Rest der Amtsperiode 2023 – 2026

Die Kirchgemeindeversammlung wählt für den Rest der laufenden Amtsperiode 2023–2026 folgende Personen als Mitglieder der Kirchenpflege:

- Gerd Panitzki
- Melanie Rauber
- Nathalie Rossi

Die Gewählten nehmen ihre Funktion per 01. Januar 2026 wahr und verpflichten sich, die Aufgaben gemäss den geltenden Bestimmungen und Richtlinien der Kirchenordnung und der Kirchgemeinde auszuführen.

Traktandum 8: Gesamterneuerungswahlen 2026: Festsetzung der Stellenprozente für die ordinieren Dienste (Pfarramt/Sozialdiakonie)

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst, für die kommende Amtsperiode 2027–2030 die Stellenprozente für die Ordinierten Dienste. Damit wird eine verlässliche Grundlage für die Personalplanung geschaffen.

Die genehmigten Stellenanteile betragen:

- Pfarramt: 180 %
- Sozialdiakonie: 70 %

Mit dieser Festlegung wird der bewährten Aufgabenverteilung Rechnung getragen und gleichzeitig genügend Flexibilität für künftige Anpassungen gewährleistet.

Gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Es ist innert 10 Tagen seit Beschlussfassung anzumelden und innert 30 Tagen seit Beschlussfassung einzureichen (§ 152 Kirchenordnung, SRLA 1.2-1).

Beschlüsse können mit Beschwerde innert 3 Tagen seit Bekanntgabe beim Kirchenrat angefochten werden (§§ 146, 147 Abs. 1 Kirchenordnung). Beschlüsse unterstehen auch der Stimmrechtsbeschwerde (§ 145 Kirchenordnung).